

# **Satzung des Turnvereins 1897 Issigau e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1897 Issigau e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Issigau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Turnverein 1897 Issigau e.V. mit Sitz in Issigau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Erziehung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Instandhaltung des Sportplatzes und seiner Anlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - c) Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Wanderungen, Festlichkeiten und dergl.,
  - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
  - e) Zugehörigkeit zum Deutschen Turnerbund, Bayerischen Turnverband und Bayerischen Landessportverband.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (3) Der Verein umfaßt
  - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.
- (5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (6) Einzelmitglieder, die dem Verein in hervorragender Weise gedient haben, können durch den Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluß, Tod**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist. Der Vorstand kann hiervon Abweichungen zulassen.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:
  - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
  - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - c) wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit der Bezahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist,
  - d) bei unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuß unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluß in geheimer Abstimmung. Gegen diesem Beschluß kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluß, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten und sodann ab dem Monat des Eintritts einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages sowie erforderliche Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vereinsausschuß hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr, den monatlichen Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurück.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
  - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) des Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
  - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
  - d) die monatlichen Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und ggf. festgesetzte Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

## **§ 9 Der Vereinsausschuß**

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) dem Turnwart
  - c) den Abteilungsleitern der im Verein bestehenden Abteilungen
  - d) fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern
- (2) Der Ehrenvorsitzende hat im Vereinsausschuß Sitz und Stimme

## **§ 10 Vertretung, Geschäftsführung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer vertreten. Vertretungsberechtigung: Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, worunter sich der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden müssen. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet nach Maßgabe des Abs. 1) die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsausschußmitglieder dies beantragt.

Die Einberufung ist formlos unter Angabe des Ortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt und zwar mündlich, wenn die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

- (4) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungs- und Vermögensbericht zu erstatten.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der erforderlichen Schreibebeiten. Er hat über jede Vereinsausschußsitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.

Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Vereinsausschußsitzungen sind vom Schriftführer und dem die Mitgliederversammlung oder Vereinsausschußsitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (6) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder.

- (7) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Ergänzungswahl erfolgt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschußmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

## **§ 11 Revisoren**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen.

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschußmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschußmitglieder obliegen dem Vereinsausschuß.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Vierteljahr durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die persönliche Einladung kann durch Bekanntgabe in der Frankentpost ersetzt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuß mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1) entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Entgegennahme aller Jahres- und Kassenberichte und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
- (2) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
- (3) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, der Vereinsausschußmitglieder und der Revisoren.
- (4) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
- (5) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- (6) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
- (7) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.  
Der 2. Vorsitzende hat diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, soweit nicht die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- (4) Der Vorstand sollte schriftlich gewählt werden.
- (5) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.  
Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern wieder Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- (6) Bei der Wahl des übrigen Vorstandes, der weiteren Vereinsausschußmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- (7) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel.
- (2) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Der Beschluß, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- (4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 1996 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Issigau, den 16. Februar 1996